



Superstars\_for\_You © www.fotolia.de

# Basiswissen Entgeltabrechnung

## Grundlagen der Altersvorsorge (Teil 1)

### VORAB

Grundsätzlich gibt es drei Wege, seine eigene Altersvorsorge aufzubauen.

Erstens mit Hilfe staatlicher Systeme wie der gesetzlichen Rentenversicherung, die aber perspektivisch aufgrund finanzieller Engpässe und demografischer Entwicklungen auf eine Grundversorgung (prognostiziert sind max. 50 Prozent der letzten Bezüge) zusammenschrumpfen wird.

Zweitens mit Hilfe von geförderten Produkten. Der bundesdeutsche Staat will seine Bürger zur Eigenvorsorge motivieren und hat deshalb drei auf unterschiedliche Weise geförderte Produktgruppen entwickelt, die wir in dieser Serie noch näher vorstellen werden:

- Riester- oder Zulagenrente: Für eine Einzahlung von mind. 4 Prozent seines Einkommens gibt es Zulagen, z. B. die Grundzulage von 154 Euro und die Kinderzulage von 185 bzw. 300 Euro p. a., und Steuervorteile sowie ggf. die Co-Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie.

- Betriebliche Altersversorgung: Für eine Entgeltumwandlung von bis zu 220 Euro monatlich aus dem Bruttoentgelt fallen in der Ansparphase keine Steuer- und Sozialabgaben an.
- Rürup- oder Basisvorsorge: 2010 können bis zu 70 Prozent von 20.000 Euro (Einzelpersonen) bzw. 40.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten) steuerbegünstigt in eine Basisrente eingezahlt werden, aus der eine lebenslange Leibrente gezahlt wird.

Drittens in Eigenregie. Zusätzlich wird von Verbraucherschützern der Abschluss von privaten Rentenpolicen empfohlen, die die Versorgungslücken zum gewünschten Alterseinkommen durch lebenslange Rentenzahlungen oder Einmalkapitalabfindungen verringern.

### DREI-SCHICHTEN-MODELL

Zum 1. Januar 2005 trat das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes war es, die bisherige Ungleichbehandlung der Besteuerung von Renten und Pensionen aufzuheben. Im Vorfeld der Gesetzgebung wurde eine Kommission unter Vorsitz von Professor Bert Rürup einberufen, damit sie das gesamte Einkommensteuerrecht im Hinblick auf Alterseinkünfte beurteilt. Ein Ergebnis: das Drei-Schichten-Modell, das eine andere Besteuerungssystematik für Alterseinkünfte vorsieht.

### Erste Schicht: Basisvorsorge

Die hier durch Beitragszahlung erworbenen Ansprüche können in der Regel nicht vererbt, beliehen, veräußert oder übertragen werden, sondern dienen der lebenslangen Absicherung des Versicherten.

Langfristig wird auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt, während die Beiträge durch Sonderausgabenabzug steuermindernd sein werden.

Zur Basisvorsorge zählen die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die berufsständische Versorgung (z. B. von Rechtsanwälten und Notaren), die Alterssicherung der Landwirte sowie ab 2005 die so genannte Rürup-Rente oder Basisrente, die die gesetzliche Rentenversicherung als kapitalgedeckte private Variante nachbildet.

Steuerliche Berücksichtigung findet die Basisvorsorge in Form des Sonderausgabenabzugs. Als Sonderausgaben können ab dem Jahr 2005 60 Prozent der Vorsorgeaufwendungen, bei einem maximalen Betrag von 12.000 Euro bei Einzelveranlagung (24.000 Euro bei Ehegatten), abgezogen werden. Die Prozente erhöhen sich dann jährlich um 2 Prozent, bis im Jahr 2025 100 Prozent erreicht sind. Die Höchstbeträge belaufen sich dann auf 20.000 Euro bei einer Einzelveranlagung und bei Ehegatten auf 40.000 Euro.



### Zweite Schicht: Zusatzversorgung

Beitragsausgaben für die Zusatzversorgung werden in beschränktem Umfang als Sonderausgaben steuermindernd anerkannt. Bei der betriebliche Altersversorgung wird beispielsweise nur der Aufbau von Versorgungszusagen, die eine lebenslange Auszahlung vorsehen, in der Ansparphase steuer- und sozialabgabenfrei gestellt; eine Kapitalabfindung wird nicht länger steuerlich gefördert. Zur Zusatzversorgung gehören die betriebliche Altersversorgung (bAV) sowie die Riester-Rente.

Nach § 10a Abs. 1 EStG können Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Höhe von maximal

Veranlagungsztr. 2002/2003:	525 €
Veranlagungsztr. 2004/2005:	1.050 €
Veranlagungsztr. 2006/2007:	1.575 €
ab Veranlagungsztr. 2008:	2.100 €

als Sonderausgaben von der Summe der Einkünfte abgezogen werden. Allerdings erfolgt eine Günstigerprüfung mit der Spargulage gem. § 83 EStG. Die oben genannten Beträge verstehen sich abzüglich Grund- und Kinderzulagen. Bei der betrieblichen Altersvorsorge ist die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs nicht vorgesehen. Allerdings ist sie bis zu 4 Prozent der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zzgl. 1.880 Euro für Neuverträge, wenn keine „Riester-Rente“ nach § 3 Nr. 65 EStG vorliegt, steuerfrei. Außerdem besteht Sozialversicherungsfreiheit in der Ansparphase, dafür volle Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung in der Rentenbezugsphase.

### Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den definierten Altersvorsorgeprodukten gezählt werden, können wie bisher als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höchstgrenzen wurden jedoch neu und reduziert festgesetzt.

Hierzu werden Produkte gerechnet, die der Altersvorsorge dienen können, steuerlich aber nicht gefördert werden sollen. Prominentestes Beispiel: die Lebensversicherung. Aber auch Aktien, Fonds und andere Kapitalanlagen zählen dazu.

Hier ist für Neuverträge keine Förderung vorgesehen. Allerdings können Altverträge, die bis zum 31.12.2004 geschlossen wurden, mit 88 Prozent der Versicherungsprämien bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

### Sonderausgabenabzug

Der neu geschaffene Sonderausgabenabzug beträgt für Ledige 20.000 Euro bzw. für Verheiratete 40.000 Euro. Im Jahre 2005 sind davon 60 Prozent steuerlich ansetzbar. Bis 2025 steigt dieser Anteil um 2 Prozent-Punkte jährlich auf 100 Prozent. Dieser Betrag wird bei Arbeitnehmern allerdings um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt – Vergleichbares gilt auch für Freiberufler, die in ein Versorgungswerk einzahlen.

Auch bei Beamten und anderen Personen, die einen Anspruch ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung haben, wird eine Kürzung um einen fiktiven Arbeitgeberanteil vorgenommen.

### BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Aufgrund sinkender gesetzlicher Rentenansprüche (z. B. durch Heraufsetzung des Renteneintrittsalters und des demografischen Faktors) setzt der Staat stärker auf Eigenvorsorge seiner Bürger.

Zu diesem Zweck fördert er Betriebsrenten nicht nur steuer- und sozialabgabenrechtlich, sondern er hat auch einen Rechtsanspruch für jeden Arbeitnehmer zum Aufbau einer Altersversorgung geschaffen.

Jeder Arbeitnehmer – unabhängig von der Größe des Betriebes – hat laut § 1a des Betriebsrentengesetzes seit 2002 das Recht

- von seinem Arbeitgeber zu verlangen,
- Teile seines künftigen Entgeltes bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in eine betriebliche Altersversorgung zu investieren.

Jeder Arbeitnehmer kann also z. B. bis zu 220 Euro (im Jahre 2010) monatlich von seinem Gehalt steuer- und sozialabgabenfrei in die eigene Altersversorgung investieren. Hinzu kommen noch weitere 150 Euro monatlich steuerfrei, wenn kein Altvertrag mit Pauschalsteuer besteht.

Für Arbeitnehmer lohnt sich diese so genannte Entgeltumwandlung auf jeden Fall, da diese Brutto für Netto einzahlen können und – neben dem Aufbau einer staatlich geförderten Altersrente – der tatsächliche „Verlust“ an Nettogehalt viel kleiner ist.



Dafür warten allerdings in der Leistungsphase der Betriebsrente der volle persönliche Einkommensteuersatz und die volle Kranken- und Pflegebeitragspflicht (wenn gesetzlich versichert).

#### DURCHFÜHRUNGSWEGE bAV

Folgende fünf Durchführungswege stehen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) zur Verfügung:

##### Direktversicherung

Die Direktversicherung ist die auf das Leben eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) abgeschlossene Lebensversicherung.

Es können zwei Formen der Direktversicherung unterschieden werden: zum einen die Direktversicherung, die ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert wird, und zum anderen die Direktversicherung, die vom Arbeitnehmer durch Gehaltsumwandlung finanziert wird. Auf die Gehaltsumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung besteht ein (gedeckelter) Rechtsanspruch des Arbeitnehmers.

Bezugsberechtigt sind der Arbeitnehmer und im Todesfall seine Angehörigen.

##### Pensionskasse

Die Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird, zumeist in der Rechtsform eines VVaG geführt wird und unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht befreit ist. Sie gewährt, anders als die Unterstützungskasse, einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Eine inländische Pensionskasse unterliegt der Versicherungsaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Länderaufsichtsbehörde) und damit den Kapitalanlage- und Rechnungslegungsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Bei der über eine Pensionskasse durchgeführten betrieblichen Altersvorsorge handelt es sich um eine mittelbare Pensionszusage, da der Arbeitgeber die Versorgungsleistung nicht selbst gewährt, sondern dafür einen Dritten (Pensionskasse), hinzuzieht. Hierbei kann es sich um eine

betriebliche Pensionskasse handeln, die nur für die Arbeitnehmer des Trägerunternehmens durchgeführt wird.

Pensionskassen werden durch die Zuwendungen (Beiträge) der Trägerunternehmen und durch deren Erträge finanziert.

Die Pensionskasse kann im Rahmen der Entgelt- bzw. Gehaltsumwandlung (steuer- und sozialabgabenfrei in der Ansparphase) genutzt werden.

##### Pensionsfonds

Bei einer Versorgungszusage für eine betriebliche Altersversorgung durch einen Pensionsfonds werden dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Versorgungsleistungen zugesagt, die von dem rechtlich selbstständigen Pensionsfonds zu erbringen sind und auf die der Arbeitnehmer wie bei der Pensionskasse einen Rechtsanspruch hat.

Der Arbeitgeber ist Trägerunternehmen des Pensionsfonds.

Der Arbeitnehmer ist die versicherte Person und Mitglied des Pensionsfonds.

Der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen sind die Bezugsberechtigten.

Der Pensionsfonds ist der Träger der Versorgung.

Der Pensionsfonds verfügt über Eigenkapital, Deckungsstock bzw. Deckungsrückstellung zur Absicherung der Versorgungsleistungen wegen Tod und Invalidität und über übriges Fondskapital, das dem Asset Manager zur professionellen Vermögensverwaltung zur Verfügung steht.

Renditegarantien gibt es hier in der Regel nicht, allerdings sind die Anlagechancen breit gestreut. Allerdings haftet der Arbeitgeber für den Einzahlungsbetrag zum Ende der Laufzeit.

##### Direkt- oder Pensionszusage

Eine traditionelle Form, in der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen in der Regel für das Alter zusagt. Eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist nicht möglich.

Eine Finanzierung muss über Pensionsrückstellungen und/oder über so genannte Rückdeckungsversicherungen erfolgen.

##### Unterstützungskasse

Eine Unterstützungskasse ist eine rechts-

fähige externe Versorgungseinrichtung mit historischem Hintergrund. Sie gewährt keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen (die direkt vom Arbeitgeber verlangt werden müssen), hat allerdings auch grundsätzlich keine Einzahlungsgrenze, was diesen Weg bei Besserverdienern durchaus beliebt macht. Für eine Entgeltumwandlung ist die Unterstützungskasse durch das Betriebsrentengesetz nicht privilegiert.

#### Abschließender Hinweis:

Alle Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Alter der nachgelagerten Besteuerung. Das heißt, der komplette Rentenbetrag wird als Einkommen (neben anderen Einkünften wie z. B. Zinsen oder der anteiligen gesetzlichen Rente) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt. Zusätzlich wird von gesetzlich versicherten Betriebsrentnern der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, derzeit rund 16 Prozent, einbehalten.

ANDREAS NAREUISCH,  
beratender Betriebswirt und  
Finanzfachwirt sowie  
Bundessachverständiger,  
[www.nareuisch.de](http://www.nareuisch.de)

